

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 06.06.2019**

**29. Änderung des Flächennutzungsplanes, 1. Fortschreibung 1993 „Erweiterung Sportanlagen westlich Waldstadion“, Gemarkung Nufringen
Genehmigung und Wirksamwerden**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 11.10.2018 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg am 28.09.2017 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportgelände Nufringen“, Gemarkung Nufringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan vom 25.03.2015, einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine 1,4 ha große Fläche westlich des bestehenden Sportgeländes.

Die im Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung 1993 dargestellte Fläche für die Forstwirtschaft sowie ein Teil der dargestellten Hauptverkehrsstraße sollen als Grünfläche bzw. ein Teil des Hauptverkehrszuges als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den geänderten Plan und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassende Erklärung kann während der Öffnungszeiten beim Amt für Stadtentwicklung Herrenberg im Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 604 eingesehen werden.

Weiterhin können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Herrenberg eingesehen werden unter: www.herrenberg.de/bekanntmachungen

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift Amt für Stadtentwicklung in Herrenberg, Marktplatz 1, Zimmer 604, geltend zu machen.

Stadt Herrenberg
für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg